



Inhaltsverzeichnis	Seite
109. Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen - Aufhebungsverfügung - .....	233
110. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbene Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen .....	234
111. Wahlbekanntmachung .....	235

---

## 109. Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen - Aufhebungsverfügung -

---

Aufgrund der

- §§ 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG),
- § 12 der Bienenseuchenverordnung
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

in den jeweils gültigen Fassungen wird für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgendes bekannt gemacht und verfügt:

### § 1

Im Juni 2009 wurde in zwei Bienenständen im Stadtgebiet Leverkusen der Ausbruch der Amerikanischen (böartigen) Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Um den jeweiligen Ausbruchsort wurde ein Sperrbezirk festgelegt.

Nach der Tilgung des Seuchenherdes wurden jetzt sämtliche Untersuchungen in den Bienenständen in den beiden Sperrbezirken mit negativen Ergebnissen abgeschlossen.

### § 2

Die Tierseuchenallgemeinverfügung (Sperrbezirksverfügung) vom 15.06.09 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

**Hinweis:**

Enthält die Verfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

**Allgemeine Hinweise:**

Die Haltung von Bienen ist dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, in 51379 Leverkusen, Tel.: 0214/406-3901, unverzüglich zu melden.

Leverkusen den 10.09.09  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Dr. Molitor

---

**110. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen**

---

Die aus dem Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU am 26.09.2004 in die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Bürgermeisterin Frau Irmgard Goldmann ist am 29.07.2009 verstorben.

Als Nachfolger ist aus der Reserveliste des o.a. Wahlvorschlages der nächste bisher noch nicht gewählte Bewerber:

Herr  
Matthias Seyfarth  
Dhünnberg 41  
51375 Leverkusen

am 25.08.2009 Mitglied der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Bürgerbüro, SG: Wahlen, Verwaltungsgebäude, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, eingelegt werden.

Der Oberbürgermeister  
- als Wahlleiter -  
gez. Rainer Häusler

---

## 111. Wahlbekanntmachung

---

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 106 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31.08. bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 27.09.2009 um 14.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber, der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, den 09.09.2009  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Frank Stein

## Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 29 Briefwahlvorstände für das Gebiet der Stadt Leverkusen am Wahltag um 14:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammentreten:

Briefwahl- vorstand...	zuständig für Kommunal- wahlbezirk ...	untergebracht im... im Verwaltungsgebäude Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen
B01--	01-Wiesdorf-Nordwest	EG, Raum: 016
B02--	02-Wiesdorf-Südwest	EG, Raum: 016
B03--	03-Wiesdorf-Nordost	EG, Raum: 017
B04--	04-Wiesdorf-Südost	EG, Raum: 018
B05--	05-Manfort	1.OG, Raum: 104
B06--	06-Rheindorf-Süd	1.OG, Raum: 104
B07--	07-Rheindorf-Mitte	1.OG, Raum: 105
B08--	08-Rheindorf-Nord/Hitdorf-Ost	1.OG, Raum: 105
B09--	09-Hitdorf-Mitte u. -West	1.OG, Raum: 106
B10--	10-Opladen-Nord	1.OG, Raum: 106
B11--	11-Opladen-West	1.OG, Räume: 107/108
B12--	12-Opladen-Mitte	1.OG, Räume: 107/108
B13--	13-Opladen-Südost	1.OG, Räume: 107/108
B14--	14-Bergisch-Neukirchen	1.OG, Räume: 107/108
B15--	15-Küppersteg-Nord	1.OG, Räume: 107/108
B16--	16-Küppersteg-Süd	1.OG, Räume: 107/108
B17--	17-Bürrig	1.OG, Raum: 113
B18--	18-Quettingen-Ost	1.OG, Raum: 119
B19--	19-Quettingen-West	1.OG, Raum: 120
B20--	20-Waldsiedlung/Schlebusch-Südost	1.OG, Raum: 111B
B21--	21-Schlebusch-Südwest	1.OG, Ehem. Kantine
B22--	22-Schlebusch-Nordost	1.OG, Ehem. Kantine
B23--	23-Schlebusch-Mitte und -Ost	3.OG, Räume: 320
B24--	24-Steinbüchel-Südwest	3.OG, Räume: 321
B25--	25-Steinbüchel-Nordwest	3.OG, Raum: 328
B26--	26-Steinbüchel-Ost	3.OG, Raum: 317
B27--	27-Lützenkirchen-Ost	3.OG, Raum: 318
B28--	28-Lützenkirchen-West	3.OG, Raum: 319
B29--	29-Alkenrath/Schlebusch-West	3.OG, Raum: 304

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Leverkusen, den 09.09.2009  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Frank Stein

---